

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 13/09 R

L 3 AL 3823/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 AL 4992/04 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
C o s e r i u
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 13. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Teilaufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg), verbunden mit der Rückforderung überzahlter Leistungen für Zeiten zwischen Februar 2002 und Januar 2004.
- 2 Der Kläger, griechischer Staatsangehöriger, war von 1995 bis zum 31.1.2002 bei der B GmbH versicherungspflichtig beschäftigt. Die Arbeitgeberfirma kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31.1.2002. Der Kläger meldete sich zum 1.2.2002 arbeitslos; die Arbeitsbescheinigung der B GmbH vom 21.1.2002 wies ein dem Kläger im Jahr 2001 gewährtes monatliches Bruttoentgelt von 4382 Euro (statt DM) zzgl Urlaubs- und Weihnachtsgeld aus. Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab 1.2.2002 Alg in Höhe von wöchentlich 250,18 Euro nach einem gerundeten wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1025 Euro auf der Basis dieser Bescheinigung (*Bescheid vom 21.2.2002*); auch Folgebescheide richteten sich an diesem Bemessungsentgelt aus. Im Februar 2004 kamen der Beklagten Zweifel hinsichtlich der bescheinigten Arbeitsentgelte; auf Nachfrage bestätigte die B GmbH, dass es sich bei den bescheinigten Bruttoentgelten um DM- und nicht um Euro-Beträge handele (*korrigierte Bescheinigung vom 23.2.2004*).
- 3 Nach Anhörung des Klägers nahm die Beklagte die Bewilligung von Alg teilweise nach § 45 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) unter Berufung darauf zurück, dass dem Kläger die falsche Währungsangabe hätte auffallen müssen; er habe die Rechtswidrigkeit der bewilligenden Verwaltungsakte daher infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt. Zugleich forderte sie vom Kläger 7486,46 Euro zurück (*Bescheid vom 14.5.2004; Widerspruchsbescheid vom 6.7.2004*). Die hiergegen gerichtete Klage des Klägers ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Stuttgart <SG> vom 30.3.2006; Urteil des Landessozialgericht <LSG> Baden-Württemberg vom 13.5.2009*).
- 4 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 45 SGB X, beanstandet "die Tatsachenfeststellungen der Berufungsinstanz" und macht die Verletzung materiellen Rechts geltend. Das LSG habe § 45 Abs 2 Satz 1 SGB X unter Berufung auf die Voraussetzungen des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X (Annahme eines grob fahrlässigen Verhaltens) auf den vorliegenden Fall unzutreffend angewandt. Es setze "mit seiner Argumentation" die objektive Unrichtigkeit des Bewilligungsbescheids (bzw der Bewilligungsbescheide) mit seiner (des Klägers) subjektiven Kenntnis im Sinne einer groben Fahrlässigkeit gleich. Selbst wenn man den Tatsachenfeststellungen der Berufungsinstanz folgen wolle, treffe ihn keine Überprüfungspflicht. Zur "Rüge des prozessualen Rechts" führt er an, das LSG argumentiere ausschließlich mit dem Akteninhalt; der Aussage seiner Ehefrau als Zeugin habe es nicht ausreichend Rechnung getragen.



- 5 Der Kläger beantragt,
die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.5.2004 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.7.2004 aufzuheben.
- 6 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 7 Sie ist der Ansicht, das LSG habe richtig entschieden.

II

- 8 Die Revision ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
Der Kläger hat die Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts (§ 162 Sozialgerichtsgesetz
<SGG>) durch das LSG nicht in der erforderlichen Weise dargetan; die Revision konnte
deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 169 SGG).
- 9 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der
Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm
und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel erge-
ben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Recht-
sprechung in nachstehender Weise präzisiert (*vgl nur: BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 mwN; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22 mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 10 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in
der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die
Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht
oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG, Urteil vom 23.11.2005
- B 12 RA 10/04 R- Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen
Rechtsprechung; BSG, Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Der
Kläger behauptet die Verletzung von § 45 SGB X durch das LSG. Der Senat lässt dahinstehen,
ob die Revisionsbegründung vom 20.8.2009 die Anforderungen an eine "zweifelsfreie" Dar-
legung erfüllt.
- 11 Jedenfalls legt die Revisionsbegründung hinsichtlich der behaupteten materiellen Rechtsverlet-
zung nicht in der gebotenen Weise dar, worin diese liegen soll. Der Kläger rügt lediglich, das
LSG sei zu Unrecht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen; er behauptet nicht, das LSG habe
den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt. Die Tatsachenfeststellungen des LSG
"beanstandet" er zwar, bringt jedoch in Bezug auf diese zulässige und begründete Revisions-



gründe nicht vor, sodass sie den Senat binden (§ 163 SGG). Wie das BSG aber bereits mehrfach entschieden hat (*BSGE 47, 180, 181 f = SozR 2200 § 1301 Nr 8 S 20 f; BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 42 S 137; BSG, Urteil vom 6.11.1997 - 11 RAr 7/97; vgl zuletzt Senatsurteil vom 28.8.2007 - B 7/7a AL 10/06 R - Juris RdNr 14*), ist die Entscheidung eines Tatsachengerichts über grobe Fahrlässigkeit grundsätzlich nur in engen Grenzen revisionsrechtlich nachprüfbar. Denn die Frage, ob jemand leicht oder grob fahrlässig gehandelt hat, kann nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur von Fall zu Fall beantwortet werden; dabei sind auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen. Deshalb kann es für den Begriff der groben Fahrlässigkeit keine für alle Fälle gültige feste Norm geben. Mithin ist der Umfang der erforderlichen Abweichung von der gewöhnlichen Fahrlässigkeit, dh was im Einzelfall "grob" ist, eine tatrichterliche, keine Rechtsfrage (*BGHZ 10, 14 ff, 17; BSGE 47, 180 = SozR 2200 § 1301 Nr 8; BSGE 48, 190 = SozR 2200 § 1301 Nr 11; BSGE 62, 32 = SozR 4100 § 71 Nr 2; BSGE 88, 96 = SozR 3-3800 § 2 Nr 10*).

- 12 Richtet sich - wie vorliegend - das Revisionsvorbringen des Klägers allein gegen die Würdigung der tatsächlichen Feststellungen durch das LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), beschränkt sich die revisionsgerichtliche Nachprüfbarkeit - bei der vorerwähnten Bindung des BSG an die tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) - daher auf Fehler bei der Überzeugungsbildung dieses Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens (*vgl dazu etwa: BSG SozR Nr 40, 56 zu § 128 SGG; Senatsurteil vom 28.8.2007 - B 7/7a AL 10/06 R - RdNr 13, 14*). Einen solchen Fehler - zB in Form eines Verstoßes gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze (*vgl hierzu: Senatsurteil vom 7.2.2002 - B 7 AL 102/00 R - SozR 3-4100 § 128 Nr 15; SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 3 RdNr 24 mwN; BSG, Urteil vom 27.8.2009 - B 13 R 101/08 R*) - hätte der Kläger mithin aufzeigen müssen. Hieran fehlt es aber bereits ansatzweise.
- 13 Soweit der Kläger die Verletzung "des prozessualen Rechts" - also offenbar einen Verfahrensmangel - rügt, genügt die Revisionsbegründung den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht. Hiernach müssen die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergeben. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn in der Begründung überprüfbare Tatsachen geschildert werden, aus denen sich schlüssig ergibt, dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 6*). Nicht hingegen reicht es aus, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts lediglich als unzutreffend zu bezeichnen. Der Kläger hätte mithin die Tatsachen darzulegen gehabt, die eine verfahrensfehlerhafte Missachtung der Grenzen der freien Beweiswürdigung ergeben und aus denen die Möglichkeit folgt, dass das Berufungsgericht ohne Verfahrensverletzung anders entschieden hätte (*vgl: BSG SozR 1500 § 164 Nr 31; BSG, Urteil vom 19.12.2001 - B 11 AL 50/01 R*). Allein die Behauptung, die Aussage seiner Ehefrau als Zeugin werde durch den Akteninhalt nicht widerlegt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.



- 14 Soweit der Kläger "auf den Vortrag nebst Beweisangeboten in der ersten und zweiten Instanz" Bezug nimmt, hätte er darlegen müssen, welchen Vortrag und welche Beweisangebote (ggf. Beweisanträge) dies gewesen sein sollen. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung genügt eine reine Bezugnahme auf früheres Vorbringen nicht (vgl.: BSG SozR 3-2400 § 28p Nr 1; BSG, Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

